



**Satzung des
Kinder- und Jugendsportvereins Bremen e.V.**

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendsportverein Bremen“, kurz „KJSV Bremen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine sportartübergreifende Grundlagenausbildung von Kindern und Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte, mit dem Ziel, Kinder an spezialisierte Sportangebote ihrer Neigungen entsprechend heranzuführen.

§3 Steuerbegünstigung und Wesen des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben Wahl- und Stimmrecht, bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahres vertreten durch einen gesetzlichen Vertreter. Kein Wahl- und Stimmrecht haben Fördermitglieder und Mitglieder in Trägersportvereinen. Eine Übertragung und Vererbung des Wahl- und Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich durch Brief zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 31. Juli oder 31. Januar möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. das Mitglied die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. für das Mitglied ein Beitragsrückstand dreier Monatsbeträge besteht oder ein Beitrag, der drei Monatsbeträgen entspricht.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge und kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung gemäß § 13. Sie regelt
 - a. die Höhe der zu zahlenden Beiträge,
 - b. die Beitragszahlungsperioden,
 - c. die Zahlungsarten,
 - d. die Zahlungs- bzw. Einzugszeitpunkte und die Fälligkeit der Beiträge,
 - e. eventuell zu zahlende Aufnahmegebühren u. a.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letztmaligen Mitgliederversammlung,
 - b. die Wahl des Vorstands,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Finanzrevisoren,
 - e. die Wahl der Finanzrevisoren,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung,
 - g. sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher elektronisch per E-Mail unter der vom Mitglied zuletzt hinterlegten E-Mail-adresse eingeladen, zusätzlich auch durch Veröffentlichung in der jeweiligen Lokalausgabe

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

der örtlichen Tageszeitung. Die Mitgliederversammlung tagt regelmäßig mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich und mit Begründung einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung werden auf der Internetseite des Vereins sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, ein Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Das Wahl- und Stimmrecht ist in § 5 festgelegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung sind mit 75% Mehrheit der Anwesenden zu fällen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a. Der Vorstandsvorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch beide Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Beendet ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft im Verein, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt sich zur Ausübung seiner Tätigkeit haupt- und nebenamtlich beschäftigter Kräfte zu bedienen, sofern es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen.
- (2) Der Vorstand kann hierzu mit dem Geschäftsführer einen Einstellungsvertrag abschließen und ihn mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann weiter Einstellungsverträge mit der sportlichen Leitung und weiteren pädagogischen Kräften abschließen.

Satzung des Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

- (4) Die Befugnisse und Aufgaben der haupt- und nebenamtlichen Kräfte werden in der Geschäftsordnung geregelt. Näheres zu den Ordnungen des Vereins in § 13.

§ 12 Finanzrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Finanzrevisoren und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Finanzrevisoren beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr wird ein Finanzrevisor gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Finanzrevisoren sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Finanzrevisoren sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Finanzrevisoren die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben neben einer Beitragsordnung und einer Geschäftsordnung weitere Ordnungen beschließen und erlassen.
- (2) Die Ordnungen sind für die Mitglieder und Organe des Vereins zwar verbindlich, aber nicht Bestandteil der Satzung

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bremer Turnverband e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke, möglichst für die Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung Ämter nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche oder intersexuelle Form gemeint.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.01.2019 in Bremen.